

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

79. Jahrgang

Nr. 12

Donnerstag, 19. März 2026

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

26.03.2026, 16:00 Uhr,

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers für den Finanzausschuss der Stadt Solingen
3. Verschiedenes
 - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vergabe von Generalplanungsleistungen für den Umbau des Bürogebäudes Beethovenstraße 239-245 in eine Realschule
3. Verschiedenes
 - 3.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen am Sonntags 29.03.2026 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2026 für den Stadtbezirk Ohligs, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 29.03.2026 anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße), Ohligser Markt. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Jennifer Buschtöns
Fon 0212 290 - 2152, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Digital unter [amtsblatt.solingen.de](https://www.amtsblatt.solingen.de).

Vertrieb In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

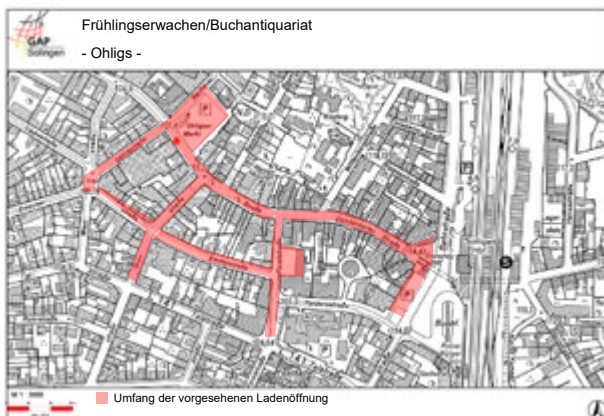
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister



571 Anlage 02 Anlage zu §2 Frühlingserwachen 29.03.2026
Ohligs - Plan.pdf

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2026 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2026 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 06.09.2026 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Verwöhn-Wochenende innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße), Ohligser Markt. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

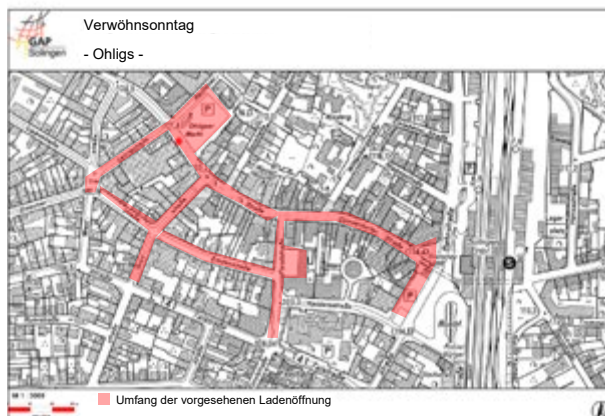
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister



**571 Anlage 04 Anlage zu §2 Verwöhn-Wochenende
06.09.2026 Ohligs - Plan 02.pdf**

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 25.10.2026 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2026 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 25.10.2026 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Brückenfestes „Ohligs verbindet“ innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße), Ohligser Markt. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

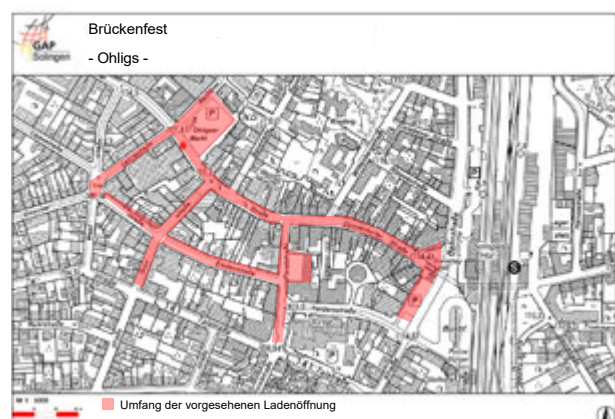
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister



**571 Anlage 06 Anlage zu §2 Brückenfest 25.10.2026 Ohligs -
Plan 02.pdfAnlage - Frühlingserwachen**

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 06.12.2026 im Stadtteil Solingen-Ohligs

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2026 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 06.12.2026 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Weihnachtsdürpels innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße), Ohligser Markt. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister



571 Anlage 08 Anlage zu §2 Weihnachtsdürpel 06.12.2026 Ohligs - Plan 02.pdf

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 06.12.2026 im Stadtteil Solingen-Wald

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2026 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 06.12.2026 anlässlich des Walder Weihnachtsdorfes und der Belebung der Innenstadt innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Walder Kirchplatz, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Straße (im Bereich des Walder Kirchplatzes bis zur Poststraße), Stresemannstraße (zwischen Wiedenkamper Straße und Walder Kirchplatz) gemäß dem Plan.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 11.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister



569 Anlage 02 Walder Weihnachtsdorf 06.12.2026 Wald - Plan.pdf

BEKANNTMACHUNG

Landtagswahl am 25. April 2027 Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertreter

Vorbemerkung

Das Solinger Stadtgebiet ist in zwei Wahlkreise eingeteilt: 34 Wuppertal III – Solingen II und 35 Solingen I.

Der Wahlkreis 34 Wuppertal III – Solingen II wird gemeinsam aus einem Teil der Stadt Solingen, (Stadtbezirk Gräfrath, dem Stadtbezirk Mitte mit den Kommunalwahlbezirken 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth und 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof sowie vom Kommunalwahlbezirk 12 Innenstadt Süd der Stimmbezirk 123) und einem Teil der Stadt Wuppertal (Stadtbezirk 0 Elberfeld mit dem Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg sowie die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg) gebildet.

Der Wahlkreis 35 Solingen I wird gebildet mit den Stadtbezirken Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid, Burg/Höhscheid, Wald und Mitte ohne die Kommunalwahlbezirke 15 Klauberg-Hasseldelle-Kohlfurth, 16 Kannenhof-Meigen-Halfeshof und ohne den Stimmbezirk 123 aus dem Kommunalwahlbezirk 12 Innenstadt Süd.

Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreis 34 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Solingen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790).-, wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kreiswahlleiter und Stellvertreter für die Wahlkreise 34 und 35 ernannt:

Kreiswahlleiter	Oberbürgermeister Daniel Flemm
Telefon	0212 290 3400
Fax	0212 290 3402
E-Mail	ob@solingen.de
Adresse	Klingenstadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen

Stellvertretender Kreiswahlleiter	Beigeordneter Andreas Budde Ressort 5 Planung, Bauen, Verkehr, Umwelt
Telefon	0212 290 4211
Fax	0212 290 74 4209
E-Mail	a.budde@solingen.de
Adresse	Klingenstadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen

Dienststelle des
Kreiswahlleiters
Klingenstein Solingen
Staddienst Bürgerservice
Allgemeine Verwaltung, Wahlen
Gasstraße 22, 42657 Solingen
Telefon 0212 290 3735
Fax 0212 290 749206
E-Mail wahlen@solingen.de

Solingen, 09.03.2026

Daniel Flemm

Der Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung einer Listennachfolgerin in die Bezirksvertretung Gräfrath

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) gebe ich bekannt:

Frau Helen Conrads, gewählt über die Liste Wählergruppe SG zukunft., hat am 17.02.2026 gegenüber dem Wahlleiter erklärt, auf Ihr Mandat in der Bezirksvertretung Gräfrath zu verzichten.

Als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin aus der Reserveliste der Wählergruppe SG zukunft. ist

Frau Eileen Gellhorn
wohnhaft in 42653 Solingen
E-Mail: eileen.dross@web.de

als gewählt festgestellt worden.

Nach § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 36 Kommunalwahlgesetz erwirbt Frau Gellhorn die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Gräfrath mit Wirkung vom 06.03.2026.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 09.03.2026

Der Wahlleiter

Daniel Flemm
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Solingen für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen mit Beschluss vom 30.12.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 22.05.2025 erlassen:

Die §§ 1 bis 3 werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die in 2025 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 713.000.000 EUR um 47.000.000 EUR erhöht und damit auf 760.000.000 EUR festgesetzt.

Die §§ 5 bis 12 werden nicht geändert.

Solingen, 30.12.2025

Flemm
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Grillen in öffentlichen Grünanlagen der Klingenstein Solingen (Grill-VO Solingen)

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Klingenstein Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Klingenstein Solingen vom 05.03.2026 für das Gebiet der Klingenstein Solingen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Grillen in öffentlichen Grünanlagen der Klingenstein Solingen (Grill-VO Solingen) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Grillen in öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Klingenstein Solingen.

§ 2 Zulässige Grillbereiche

- (1) Das Grillen ist ausschließlich in den durch die Stadt gekennzeichneten und ausgeschilderten Grillbereichen zulässig.
- (2) Außerhalb der ausgewiesenen Grillbereiche ist das Grillen in öffentlichen Grünanlagen untersagt.
- (3) Sofern städtische Grillplätze oder Grillvorrichtungen installiert sind, ist das Grillen – entgegen Absatz 1 – ausschließlich auf diesen Grillplätzen oder unter Nutzung dieser Grillvorrichtungen gestattet.

§ 3 Anforderungen an das Grillen

- (1) Der Grill muss so beschaffen sein, dass sich die Grillglut mindestens 35 cm über dem Erdboden befindet.
- (2) Die Verwendung von Einweggrills, offenen Feuerstellen und Lagerfeuern ist unzulässig.
- (3) Das Grillen darf nur zwischen 11:00 Uhr und 21:00 Uhr erfolgen.
- (4) Das Verweilen in öffentlichen Freizeitanlagen ist zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr untersagt.
- (5) Sofern städtische Grillvorrichtungen installiert sind, ist das Grillen auf privaten Grills untersagt.

§ 4 Rücksichtnahme und Gefahrenvermeidung

- (1) Beim Grillen ist darauf zu achten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht durch Rauch, Gerüche oder Lärm belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Ab der Waldbrand-Gefahrenstufe 4 ist das Grillen untersagt.

§ 5 Reinigung und Entsorgung

- (1) Der Grillplatz ist nach der Nutzung ordnungsgemäß zu säubern.
- (2) Glut und Asche sind vollständig zu löschen, mitzunehmen und im häuslichen Bereich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Abfälle sind getrennt nach Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Größere Abfallmengen sind mit nach Hause zu nehmen.

§ 6 Anordnungen und Kontrolle

Den Anweisungen der städtischen Bediensteten, insbesondere des Kommunalen Ordnungsdienstes, sowie der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der zulässigen Grillzonen grillt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 ungeeignete Grillgeräte verwendet,
 3. gegen die Zeiten des Grillens gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
 4. außerhalb der zulässigen Zeiten gemäß § 3 Abs. 4 dort verweilt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 nicht die städtischen Grillvorrichtungen nutzt,
 6. gemäß § 4 Abs. 1 Andere belästigt oder gefährdet,
 7. gegen das Grillverbot nach § 4 Abs. 2 verstößt,
 8. die Reinigungspflichten nach § 5 verletzt,
 9. Anordnungen nach § 6 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 10.03.2026

Daniel Flemm
Oberbürgermeister

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V26/23-2/090 - SEP GS Gerberstraße - Gerüstarbeiten

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42653 Solingen

- f) Art und Umfang der Leistung**
SEP GS Gerberstraße - Erweiterte Rohbauarbeiten
Das Grundstück der Grundschule Gerberstraße befindet sich in der Gerberstraße 18, 42653 Solingen-Gräfrath am östlichen Rande des historischen Ortskerns. Es werden Erweiterte Rohbauarbeiten an drei Bestandsgebäuden nach vorher abgeschlossener Schadstoffsanierung sowie Errichtung einer Erweiterung erfolgen. Der Brutto-Rauminhalt der Erweiterung beträgt dabei ca. 4.050 m³. Die Schulgebäude sind komplett leergezogen. Lediglich die Turnhalle bleibt während der Baumaßnahme in Betrieb.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 06.08.2026 Bis: 10.08.2027
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/659b695a-b8d0-4eb2-b061-ced72b3c5a3c>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
13.04.2026 10:00:00
12.06.2026
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge.
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Tel.: +49 2514111604
Fax: +49 2514112165

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V26/KC-E/077 - Hygieneinspektion von raumluftechnischen Anlagen in Gebäuden der Stadt Solingen

**Auftraggeber: Stadt Solingen im eigenen Namen und
namens und im Auftrag Solinger Bäderbetriebe mbH**

**1) Bezeichnung und die Anschrift der zur
Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den
Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle,
bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge
einzureichen sind**

Stadt Solingen im eigenen Namen und namens und
im Auftrag Solinger Bäderbetriebe mbH
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Deutschland
+49 2122906779
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

**3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote
einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich
in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen.

**4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3
die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit
und die Informationen zum Zugriff auf die
Vergabeunterlagen**

**5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der
Leistungserbringung**

Hygieneinspektion von raumluftechnischen Anlagen
in Gebäuden der Stadt Solingen
Hygieneinspektion von raumluftechnischen Anlagen
in Gebäuden der Stadt Solingen im Zeitraum vom
01.05.2026 bis 31.12.2028
Ort der Leistungserbringung:
42651 Stadtgebiet Solingen

**6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der
einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann
für ein oder mehrere Lose anbieten
Los-Nr. 1 Losname RLT Anlagen Stadt Solingen
Beschreibung Bei diesen Anlagen ist der Betreiber und
Rechnungsadressat die Stadt Solingen.
Los-Nr. 2 Losname RLT Anlagen Solinger
Bädergesellschaft mbH
Beschreibung Bei diesen Anlagen ist der Betreiber und
Rechnungsadressat die Solinger Bädergesellschaft mbH

**7) Gegebenenfalls die Zulassung von
Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen

**8) Etwaige Bestimmungen über die
Ausführungsfrist**

Von: 01.05.2026 Bis: 31.12.2028

**9) Elektronische Adresse, unter der die
Vergabeunterlagen abgerufen werden können
oder die Bezeichnung und die Anschrift der
Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei
der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/2b5aa15a-9b56-467d-8aac-5e99effc3476>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.03.2026 10:00:00
Bindefrist: 23.04.2026

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

**12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die
Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten
sind**

Gem. VOL/B

**13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag
vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber
für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers
oder Bieters und des Nichtvorliegens von
Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren
Projekten, nicht älter als 3 Jahre, Umsätze der letzten
3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der
Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten
Referenzfragebogen.

Eigenerklärung darüber, dass für die Durchführung
von Hygieneinspektionen an raumluftechnischen
Anlagen ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal
eingesetzt wird. Hierzu ist die Anlage „Zertifiziertes
Personal“ auszufüllen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung
nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG,
Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG
- jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den
Vergabeunterlagen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem
verantwortlichen Vertreter.

**14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht
in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Niedrigster Preis

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)
V26/90-2/070 - iPads und Zubehör
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

- 2) Verfahrensart**

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

iPads und Zubehör
Lieferung von 116 iPad 11" A16 (11. Gen) Wi-Fi + Cellular 128 GB Silber und Zubehör
Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
Los-Nr. 1 Losname iPad 11" A16 (11. Gen) Wi-Fi + Cellular 128 GB Silber
Beschreibung Lieferung von iPad 11" A16 (11. Gen) Wi-Fi + Cellular 128 GB Silber
Hersteller-Artikelnummer: (MD7F4TY/A)
Los-Nr. 2 Losname Zubehör
Beschreibung Lieferung von Zubehör

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
Lieferung unverzüglich nach Auftragsvergabe (Lieferzeit maximal 14 Tage nach Eingang der Bestellung)

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/c09bf9ed-5eb2-425f-983f-13ca5ca6bc57>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.03.2026 10:00:00
Bindefrist: 22.05.2026

- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.

Der Bieter ist Apple autorisierter Händler mit dem aufzuführenden Standort(en), Niederlassung(en), Vertriebsbüro(s) bis Monat/Jahr. Das Zertifikat ist dem Angebot als Anlage beigefügt.

Die Nutzung des Apple-Device-Enrollment-Program (Apple-DEP für Hardware) ist möglich. Die Händler-ID ist dem Angebot als Anlage beigefügt Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
Niedrigster Preis

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V26/59/092 - Vermittlung PLUS – VM PLUS 2026 Auftraggeber: Stadt Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Vermittlung PLUS – VM PLUS 2026
Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB III, die arbeitsmarktnahen Leistungsberechtigten eine qualifizierungsorientierte, arbeitsmarktorientierte und verbindliche Unterstützung zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bietet. Die Maßnahme richtet sich an Personen, die grundsätzlich vermittlungsfähig sind, jedoch konkrete Kompetenzlücken, unzureichende Bewerbungsstrategien, fehlende digitale Kompetenzen oder Orientierungsbedarf hinsichtlich Qualifizierungswegen aufweisen. Die Maßnahme umfasst die Durchführung einer individuellen Potenzialanalyse (umfasst in der Regel 6 Stunden innerhalb der ersten Maßnahmewoche), ein bedarfsorientiertes Einzelcoaching (i. d. R. 2 Stunden pro Woche), modulare Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote (5 Qualifizierungs- und Gruppenangebote pro Woche in Präsenz angeboten, sie umfassen pro Angebot 6 Stunden und die Teilnehmenden nehmen jeweils an 3 Angeboten pro Woche teil) sowie betriebliche Erprobungen. Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass alle Teilnehmenden unabhängig vom Einstiegszeitpunkt Zugang zu denselben Inhalten erhalten und innerhalb

der wöchentlichen Präsenzzeit von 20 Stunden kontinuierlich begleitet werden.

Die Workshops vermitteln digitale Grundkompetenzen (z. B. MS Office, Bewerbungsportale, digitale Kommunikation), arbeitsweltbezogene Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamarbeit, Konfliktlösung, Selbstorganisation) sowie arbeitsmarktorientierte Inhalte wie Bewerbungsstrategien, Brancheninformationen und Vorbereitung auf Auswahlverfahren. Sollte sich im Verlauf der Maßnahme herausstellen, dass eine berufliche Weiterbildung, Teilqualifizierung oder der Erwerb eines Schulabschlusses notwendig ist, erfolgt eine verbindliche Qualifizierungsberatung. Diese wird ebenfalls als Gruppenangebot bereitgehalten und umfasst die Prüfung geeigneter Bildungsangebote sowie die Erstellung einer strukturierten Bildungswegplanung.

Für die ausgeschriebene Leistung stehen insgesamt maximal 40 Teilnehmendenplätze pro Monat zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer für die gesamte Vertragslaufzeit eine Mindestabnahme von 34 Teilnehmendenplätzen zu garantieren.

Diese Mindestplatzzahl wird zu Beginn der Maßnahme abgerufen und ist vom Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit dauerhaft vorzuhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus jederzeit – bis zur maximalen Gesamtkapazität von 40 Plätzen – Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung tätigen. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Die geplante Maßnahmelaufzeit ist vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2027.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: 01.06.2026 Bis: 31.05.2027

Mit der Option zur Verlängerung um ein weiteres Jahr (01.06.2027 - 31.05.2028)

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/bc89f02d-6384-4796-9691-36992782ec3f>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 31.03.2026 10:00:00
Bindefrist: 30.04.2026

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Zertifizierung gemäß AZAV, Mindestgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen, Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30 / 70

Preis: 30 %

Leistung: 70 %

Leistung aufgesplittet:

- Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15 %
- Zielgruppe 15 %
- Strategie/ Maßnahmendurchführung 60 %
- Erfahrung 10 %